



**EINWOHNERGEMEINDE  
GSTEIGWILER**

**Gebührentarif zum  
Reglement  
über die  
Wasserversorgung**

# GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde beschliesst gestützt auf Artikel 32 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglementes vom 02.12.2011

## I. Einmalige Gebühren

### Artikel 1

Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren der angeschlossenen Liegenschaften beträgt:

- a) Fr. 90.00 – 150.00 pro Belastungswert (BW) nach SVWG und
- b) Fr. 2.00 – 3.00 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum

Löschbeitrag

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt Fr. 2.00 – 3.00 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum.

## II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Jährliche Gebühren

### Artikel 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb der in Absatz 2 – 6 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.

<sup>2</sup> Der Rahmen für die jährlich zu entrichtende Gebühr pro Anschluss in bewohnten Häusern sowie Industrie – und Gewerbebetrieben, Kirche, Friedhof, Ferienhäuser, Gastwirtschaften etc. beträgt Fr. 250.00 - 400.00

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.50 - 2.50 pro m<sup>3</sup>.

ungemessene Wasserbezüge

<sup>4</sup> Die jährlich zu entrichtende Pauschalgebühr für unbewohnte Gebäude ohne Wasserzähler (gem. Art. 22 Abs 4) beträgt pro Anschluss Fr. 100.00 - 200.00

<sup>5</sup> Die jährlich zu entrichtende Pauschalgebühr pro Scheune beträgt Fr. 50.-- - 100.--.

<sup>6</sup> Poolfüllungen ab Hydrant werden mit Fr. 60.00- 100.00 pauschal berechnet.

### Artikel 3

<sup>1</sup> Wasserbezüge ab Hydrant sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 – 200.00 erhoben.

<sup>3</sup> Für bestehende Aussenhahnen ohne Wasserzähler gilt eine Jahrespauschale von Fr. 30.00 – 50.00

Mehrwertsteuer

### Artikel 4

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

## Artikel 5

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 02.12.2011

Namens der Einwohnergemeinde Gsteigwiler

Der Präsident  
Bernhard Seiler



Die Sekretärin  
Ruth Meier



## Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der Beschlussfassenden Versammlung vom 01. November bis 2. Dezember zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gsteigwiler öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gsteigwiler, 05.01.2012

Die Gemeindeschreiberin

